Gegen Empfangsbekenntnis

Herr
Matthias Lehde
Niedermehner Str. 5A
32351 Stemwede

Der Landrat
Umweltamt

Portastr.13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-33190
rita.sander@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ Stand: 15.02.2017

Bearbeitung: Frau Rita Sander **Zi-Nr.:** 319 (Geb.A, 3.OG) **Durchwahl:** 807-23190 **Datum:** 06.11.2017
Mein Zeichen: 770.0020/15/7.1.11.1 G/E-Sd **Ihr Schreiben vom:**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln und Jungsauen

I. TENOR

Auf den Antrag vom 10.11.2015, eingegangen am 09.12.2015 und letzter Ergänzung vom 24.02.2017 wird aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.11.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E (Anlage gem. Art. 10 der RL. 2010/75EU), des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

*Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind im Abschnitt VIII. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Genehmigung

zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln und Jungsauen erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist:

- **Stall Nr. 1**, Nutzungsänderung im Teilbereich:
  baurechtlich genehmigt sind 1.728 Ferkelaufzuchtplätze mit -Biofilter, geplant sind **1.000 Ferkelaufzuchtplätze und 500 Jungsauenaufzuchtplätze mit Biofilter (Bestand),**

- **Stall Nr. 2,** Nutzungsänderung
  baurechtlich genehmigt sind 864 Jungsauenaufzuchtplätze mit Biofilter, geplant sind **1.800 Jungsauenaufzuchtplätze mit Biofilter (Bestand).**

Standort: Kreis Minden-Lübbecke, 32351 Stemwede, Gemarkung Niedermehnen, Flur 2, Flurstück 50

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage:
Stall Nr. 1:
1.000 Ferkelaufzuchtplätze, 500 Jungsauenaufzuchtplätze
Stall Nr. 2:
1.800 Jungsauenaufzuchtplätze

Betriebszeiten:
Normalbetrieb:
ganzjährig:
Mo.-So.: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Fahrverkehr:
werktags: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Hinweise:

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.1.11.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E (Anlage gem. Art. 10 der RL. 2010/75EU)
„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen“.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- die Befreiung aufgrund § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG).

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten
III. Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Hinweise
VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Zusammenfassende Darstellung
3. Entscheidung über die Einwendungen
4.. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt:

Betriebseinheit Nr.:	**B1**	**Nutzungsänderung**
Bezeichnung:	**Tierhaltung**	
bestehend aus:	**Stall Nr. 1:** 1000 Ferkelaufzuchtplätze, 500 Jungsauenaufzuchtplätze, *Biofilter, Futtersilo, (Bestand)* **Stall Nr. 2:** 1.800 Jungsauenaufzuchtplätze, *Biofilter, Futtersilo, (Bestand)*	

Betriebseinheit Nr.:	**B2**	**Bestand**
Bezeichnung:	**Güllelagerung**	
bestehend aus:	Güllekanäle unter den Stallgebäuden Nr. 1 und Nr. 2, Güllehochbehälter mit Zeltabdeckung, Abfüllfläche	

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) <u>Befristung</u>

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der wesentlichen Änderung oder dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) <u>Nebenbestimmungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke</u>

- **<u>Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde</u>**

Allgemeine Festsetzungen

1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

2) Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden können, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutz

3) Das Immissionsschutzgutachten zu den Immissionen von Geruch, Ammoniak, und Stickstoffdeposition (FFH-Gebiete, landschaftsökologisch) für die Nutzungsänderung Schweinehaltung (Ferkel- und Jungsauenaufzucht) von der Landwirtschaftskammer NRW vom 13.02.2017 ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheides und zwingend zu beachten.

4) Die in dem Gutachten zugrunde gelegten Emissionsdaten, wie insbesondere die Größe der Geruchsemissionsquellen, die spezifischen Geruchsstoffkonzentrationen, Volumenströme etc. sowie die vorausgesetzten technischen Maßnahmen zur Geruchsminderung sind einzuhalten.
Die in dem Gutachten aufgeführten Zusatzbelastungsberechnungen zeigen, dass der Betrieb der Anlage Matthias Lehde nur irrelevant zur Belastungssituation beiträgt. An jeder Wohnnutzung wird das Irrelevanzkriterium von 2 % eingehalten.
Die Belastungssituation wird durch die benachbarten Vorbelastungsbetriebe geprägt, so dass eine belästigungsrelevante Geruchsgesamtbelastung an dem maßgeblichen Immissionsort – hier: Niedermehner Str. 3 – von IG_b 21 % erwartet werden kann.

5) Die Abluft der Stallgebäude **B1 und BE 2** ist zentral zu sammeln und über die vorhandenen Abluftreinigungsanlagen – Biofilter - zu führen.

6) Folgender Emissionsminderungsgrad muss durch die Abluftreinigungsanlagen erfüllt werden:

- im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein,
- die Geruchsstoffkonzentration des Reingases darf maximal 300 GE je m³ Luft betragen,

7) Eine Abnahmemessung der Geruchsemissionen ist nach § 28 BImSchG von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zu veranlassen. Die Messung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen, ge-

rechnet vom Zeitpunkt der Abnahmemessung.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde unmittelbar und innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahemessstellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

Hinweis:

Die aktuelle Liste nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen bietet das „Recherchesystem– ReSyMeSa“ unter dem Punkt „Immissionsschutzstellen“ an.

8) Von einer Wiederholungsmessung kann abgesehen werden, wenn der Anlagenbetreiber eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG mit einem regelmäßigen Check-up (mindestens einmal jährlich) entsprechend den in Ziffer 4.3 des Leitfadens des Landkreises Cloppenburg (diesem Bescheid beigefügt) genannten Kriterien beauftragt. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmemessung vorzulegen. Änderungen oder eine Kündigung des Vertrages sind anzuzeigen. Der Nachweis und das Ergebnis über den durchgeführten Check-up sind jährlich vorzulegen.

9) Ergeben die Messungen, dass die Reinigungsleistungen der Abluftreinigungsanlagen nicht den Festlegungen unter B) Nr. 6 entsprechen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Abluftreinigungsanlagen ist durch eine Wiederholungsmessung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahmen nachzuweisen.

10) Dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage eine Bescheinigung eines Sachverständigen über die ordnungsgemäße Installation der Abluftreinigungsanlagen vorzulegen.

11) Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage keine diffusen Abluftquellen, z.B. durch offene Fenster oder Türen, entstehen. Außerhalb der Entnahmezeiten müssen Gülleentnahmeschächte geschlossen bleiben.

12) Für die Abluftreinigungsanlagen ist ein Pflege- und Wartungskonzept aufzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides vorzulegen. In diesem Konzept ist darzulegen, welche regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumen-

tieren. Es sind u.a. Angaben zu folgenden Punkten aufzunehmen:

- regelmäßige visuelle Kontrolle (mindestens wöchentlich),
- gleichmäßige Durchströmung der Anlage (regelmäßige Messung mit Probenahmehaube und Anemometer (jährlich),
- Druckdifferenzüberwachung (kontinuierlich),
- ph-Wert-Messungen (mindestens vierteljährlich),
- Maßnahmen bei Störungen,
- Führung eines Betriebstagebuches.

13) Die in dem Pflege- und Wartungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind durch den Anlagenbetreiber als Eigenkontrollmaßnahme durchzuführen. Die Durchführung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

14) Verunreinigungen, die zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

15) Zur Sicherung größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit in den Stallgebäuden ist das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge und der Stalleinrichtungen zu gewährleisten. Die Außenbereiche um die Ställe sind gleichfalls sauber und trocken zu halten.

16) Geruchsintensive Futtermitte sind grundsätzlich in geschlossenen Behältern zu lagern.

17) Es ist eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung sicherzustellen. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen (z.B. automatische Futterdosierung). Ggf. anfallende Futterreste sind regelmäßig aus den Ställen zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.

18) Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme des Ferkelaufzucht- und Jungsauenstalles ein Fütterungskonzept für die Gesamtanlage vorzulegen, welches insbesondere Angaben zur Futterzusammensetzung in Bezug auf die nährstoffangepasste Fütterung der einzelnen Tiergruppen, zur verwendeten Fütterungstechnik und zur Fütterung im Havariefall (Ausfall der Fütterungsanlage) zu beinhalten hat.

19) Die Leitungen für die Fütterung sind regelmäßig zu reinigen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Futterreste in den Leitungen verbleiben. Die Verteilersysteme für Futter und Wasser müssen leicht zu reinigen sein, damit beides in hygienisch einwandfreien Zustand angeboten werden kann.

20) Die Lüftungsanlagen sind entsprechend der DIN 18910 auszuführen, dabei ist insbesondere der Gesamtdruckverlust von bis zu 200 Pa (Stall und Biofilter) zu berücksichtigen. Für alle Lüftungsleitungen der Be- und Entlüftungsanlage ist eine von der installierenden Firma ausgestellte Installationsbescheinigung zu übersenden. Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu

reinigen. Die Reinigung ist entsprechend in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

21) Die biologischen Abluftreinigungsanlagen (Biofilter) sind entsprechend den Antragsunterlagen zu betreiben. Für die gleichmäßige Wasserverteilung auf der Filteroberfläche ist ein Wasserleitungsdruck von mindestens 4 bar sicherzustellen. Der Nachweis über die diesen Vorgaben entsprechende Bauausführung und der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Biofilteranlage sind dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde, vor Inbetriebnahme zu übergeben.

22) Die Angaben über die Belegung der Ställe sind aufzuzeichnen (Einstallungstermin und wöchentliche Aufzeichnung über Anzahl / Gewicht der Tiere). Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich die Daten des elektronischen Betriebstagebuches und der Stallbelegung vorlegen zu lassen bzw. auszulesen.

23) Für die Abluftreinigungsanlagen ist ein elektronisches Betriebstagebuch über eine speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) zu führen, in dem folgende Parameter zu erfassen sind:
- Druckverluste über die Abluftreinigung, Druckdifferenz
- Luftdurchsatz, Luftvolumenströme
- Berieselungsintervalle
- Gesamtfrischwasserverbrauch
- Roh- und Reingastemperatur
- Sprühbildkontrolle
- Wartungs- und Reparaturzeiten

24) Die aufgeführten Betriebsparameter sind kontinuierlich eine Woche lang als Halbstundenmittelwerte und danach 5 Jahre lang als Tagesmittelwerte aufzuzeichnen und zu speichern. Die dokumentierten Daten sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

25) In dem Betriebstagebuch sind u.a. alle durchgeführten regelmäßigen Wartungen, Revisionen, Reparaturen und Störungen zu erfassen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen vorzulegen.

26) Bei der Befüllung der Futtersilos sind geeignete Staubfilter zu verwenden. Die Transporte der Futtermittel sind in weitgehend geschlossenen Fahrzeugen bzw. Behältern vorzunehmen. Die Fahrwege sind entsprechend der Verschmutzung zu reinigen.

27) Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage ist über eine Entstaubungsanlage ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist z. B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenherstellers oder eines anderen Sachkundigen dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zu bestätigen.

28) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlagen ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung in halbjährlichen Intervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - mit der Anzeige des Inbetriebnahmetermins vorzulegen. Nach 3 halbjährli-

chen Überprüfungen ohne erhebliche Beanstandungen kann auf Antrag der Wartungszyklus auf 1 Jahr verlängert und die Wartung auch von einer sachkundigen Person übernommen werden.

29) Für die Abluftreinigungsanlagen ist eine verantwortliche Person zu bestellen und dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung der Abluftreinigungsanlage ausreichend eingearbeitet und geschult wird.

30) Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z.B. Geräte, Maschinen, Lüftungsanlagen) einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs an den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

Immissionsorte Wohnhaus / Wohnungen	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm **tagsüber (06:00 Uhr- 22:00 Uhr)**	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm **nachts** (**22:00 Uhr – 06:00 Uhr)**
Niedermehner Str. 3	**60 dB(A)**	**45 dB(A)**

Eine kurzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 30 dB(A) am Tage und mehr als 20 dB(A) in der Nacht bedeuten eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

- **<u>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde</u>**

31) Die bereits für die Errichtung der Stallanlagen, im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich gewordene Aufforstung von 3000m² auf dem externen Grundstück Gemarkung Niedermehnen, Flur 10, Flst. 60 ist um 1140m² in nördlicher Richtung zu erweitern.

32) Der nördlich und östlich des Waldes vorgesehene Waldrand ist aus denen in der beigefügten Pflanzliste angegebenen, standortgerechten, heimischen Gehölzarten, anzulegen.

33) Der Pflanzabstand zum südlich angrenzenden Graben ist mit der für die Grabenunterhaltung zuständige Stelle (Wasserverband große Aue/Gemeinde Stemwede) abzustimmen.

34) Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. die Pflanzung ist vor Wildverbiss ausreichend zu schützen. Ein evtl. anzulegender Wildschutzzaun ist ca. 5-7 Jahre nach der Anlage des Waldes zu entfernen

Hinweis: Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44

Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start;
- Bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke

- **Umweltamt / Untere Wasserbehörde**

  keine

- **Bau- und Planungsamt**

35) Der / die Bauherrin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der UnternehmerInnen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der UnternehmerInnen bleibt unberührt (§ 59 a Abs. 1 BauO NRW).

36) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin(nen) und der/des Fachbauleiter(s) und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

37) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

38) Die abschließende Fertigstellung ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 82 BauO NRW).

- **<u>Brandschutzdienststelle</u>**

  Keine

- **<u>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</u>**

39) Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

40) Der Stall muss einen stallnahen Umkleideraum aufweisen. Dieser muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein.
Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
   a. Handwaschbecken,
   b. Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug,
   c. Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.

41) Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein.

42) Er muss außerhalb der Ställe über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere (betriebseigene) Einrichtung, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muss verfügen.

43) Der Stall hat über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen zu verfügen.

44) Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine haben nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert zu werden.

Tierschutzrechtliche Anforderungen

45) Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z. B durch zu öffnende Fenster).

46) Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschritten werden:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3.000
Schwefelwasserstoff	5

47) Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

48) Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein (z. B. Tiefstreustall, Betonspaltenboden).

49) Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.

50) Soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsbreiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten nach folgender Tabelle aufweisen:

	Spaltenweite in Millimetern
Absatzferkel	14
Zuchtläufer und Mastschweine	18
Jungsauen, Sauen und Eber	20

51) Falls Betonspaltenboden verwendet wird muss dieser entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Auftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

52) Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux mindestens über acht Stunden täglich, erreicht wird. Diese hat dem Tagesrhythmus angeglichen zu sein. Außerhalb der Beleuchtungszeit muss so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

53) Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.

54) Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.

55) Es müssen Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Schwein jederzeit Zugang zu geeignetem Tränkewasser ermöglichen

56) In Gruppenhaltungen muss für jeweils höchstens 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein. Die Tränken sind zumindest teilweise räumlich getrennt (mind. 1 Schweinelänge Abstand) von der Futterstelle anzubringen.

57) Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann.

58) Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0.

59) Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mind. 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mind. 240 cm lang sein.

60) Für die Absonderung /Isolierung von gruppenunverträglichen Sauen müssen ausreichend Separationsbuchten mit Sichtkontrakt zu anderen Schweinen zur Verfügung stehen
Diese müssen so beschaffen sein, dass
   a. die Schweine sich nicht verletzen können und
   b. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich umdrehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

- **<u>Gesundheitsamt</u>**

61) Die Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) gibt in der Anlage 3 für oben genannte Anlagen einen Umkleideraum vor:

Der Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
a) **Handwaschbecken**,
b) ……..,
c) ……

Aus infektionshygienischen Gründen muss das Handwaschbecken über Trinkwasserqualität verfügen.
Vor Inbetriebnahme sind die Versorgungsanlagen gründlich zu reinigen. Anlagen, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, sind durch fachkundige Personen in einen mikrobiologischen einwandfreien Zustand zu bringen (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 291).

Dies ist grundsätzlich durch mikrobiologische Untersuchungen nachzuweisen.

62) Die Anlage ist entsprechend den allgemein **anerkannten Regeln der Technik**, insbesondere die entsprechenden Regelwerke des DIN Ausschusses und des DVGW, und gem. der DIN 2000 auszuführen und zu betreiben. Die WC- / Wasch- und Duschanlagen sowie deren Anordnung im Stall sind der betrieblichen Notwendigkeit anzupassen. Hierbei ist wichtig, dass

eine ständige Durchspülung, auch bei nicht laufendem Gebrauch, technisch zu gewährleisten ist.

63) Folgende mikrobiologische Parameter sind einmal im Jahr (bei unauffälligem Vorbefund) zu untersuchen:

Escherichia Coli,	coliforme Bakterien,
Pseudomonas aeruginosa,	Enterokokken,
Koloniezahlen bei 22°C,	Koloniezahlen bei 36°C

Eine wesentliche Voraussetzung für den später dauerhaft hygienisch einwandfreien Betrieb von Trinkwasserinstallationen ist bei jedem Anschluss an die Trinkwasserinstallation die Planung und Umsetzung einer ausreichenden Absicherung gegen Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfließen von Nichttrinkwasser zurück in die Trinkwasserinstallation. Die Auswahl des erforderlichen Absicherungsgrades und damit auch die Wahl der Sicherungseinrichtung bei Anschlüssen an eine Trinkwasserinstallation, muss konsequent nach dem Grad des Gefährdungspotenzials, das von diesem Nichttrinkwasser ausgeht, erfolgen. Zur Bewertung des Nichttrinkwassers, vor dem abgesichert werden muss, werden in der relevanten DIN EN 1717 alle Flüssigkeiten durch fünf Flüssigkeitskategorien beschrieben, jeweils in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials für die menschliche Gesundheit.

64) Insbesondere auch in der Viehwirtschaft stellt sich damit eine reelle Aufgabe an den verantwortlichen Planer oder Installateur. Viehtränken sind zu Recht gem. DIN 1988-100 Tabelle A.1 Pkt. 59 immer als Flüssigkeitskategorie 5 definiert bzw. die Absicherung einer Trinkwasserinstallation gegen eine Tränkeleitung muss immer über einen freien Auslauf Typ AA, AB oder AD erfolgen.

65) Der Anschluss von Trinkwasser zu jeder Form von Nutz- oder Viehtränkewasser, ganz gleich ob es sich dabei um einen Reiterhof handelt, einem Schweinemastbetrieb, einer Hühnerzucht oder einer Milchviehhaltung, muss also immer und zwingend über einen freien Auslauf zur Absicherung gegen eine Ausbreitung von Mikroorganismen in die Trinkwasserleitung verfügen.

(Kein Bestandsschutz für Trinkwasser)

66) Auf einen juristischen Bestandsschutz kann man sich in dieser Situation allerdings auch nicht berufen, da von einem solchen Anschluss an eine Tränkewasserversorgung eine realistische Gefährdung der versorgenden Trinkwasserqualität ausgeht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der vorhandene Anschluss an die Viehtränken zum Zeitpunkt der Installation vielleicht gemäß den damals geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurde, so sind die Anforderungen der Trinkwasserqualität heute selbstverständlich in bestehenden Anlagen ebenso einzuhalten wie in Neuanlagen. Wenn also von einer solchen „bestandsgeschützten“ Installation heute eine Gefährdung für die Trinkwasserqualität ausgeht, kann man sich nicht mehr auf diesen „Bestandsschutz“ berufen, denn der würde u.U. nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser zulassen. Abstriche bei der Trinkwasserhygiene sind jedoch nicht akzeptabel.

C) Nebenbestimmungen des Regionalforstamt Ostwestfalen Lippe

67) Die Aufforstung ist mit standortgerechten Baumarten auszuführen. Geeignete Baumarten sind hier die Stieleiche (Quercus robur L., 81703 Heide und Altmark), die Hainbuche (Carpinus betulus, 80601 Norddeutsches Tiefland) sowie die Roterle (Alnus glutinosa, 802 01 Nordwestdeutsches Tiefland). Nach Norden und Osten ist ein Waldrand aus heimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen.

68) Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen, gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658 zu verwenden. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

69) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anpflanzung in der Folge zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. Dazu ist sie mit einem rehwildsicheren Zaun (1,50 m Höhe) oder geeignetem Einzelschutz zu sichern. Nach Sicherung der Kultur ist der Forstkulturzaun ggf. auf Anweisung des zuständigen Revierförsters wieder zu entfernen.

70) Die Aufforstung ist in der auf die Genehmigung folgenden Pflanzzeit anzulegen.

D) Nebenbestimmungen des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW

71) Soweit sich die Vertragsverhältnisse über die landwirtschaftliche Verwertung und der aus der Schweinehaltung anfallenden tierischen Abgangsstoffe – Gülle/Gärsubstrate ändern, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, erloschene, geänderte oder neue Nährstoffabnahmeverträge Abnahmeverträge der zuständigen Genehmigungsbehörde unmittelbar anzuzeigen.

E) Nebenbestimmungen der Gemeinde Stemwede

Keine

F) Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

Keine

G) Nebenbestimmungen des Bundesverbandes Tierschutz e.V.

Keine

IV. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 10.11.2015, eingegangen am 09.12.2015 und letzter Ergänzung vom 24.02.2017 beantragt Herr Matthias Lehde, Niedermehner Str. 5A in 32351 Stemwede, die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Jungsauen und Ferkeln.

Herr Matthias Lehde, bewirtschaftet auf dem Grundstück in 32351 Stemwede Niedermehner Str. 5A, Gemarkung Niedermehnen, Flur 2, Flurstück 50, zwei baurechtlich genehmigte Stallanlagen. Geplant sind Nutzungsänderungen der vorhandenen Stallgebäude **ohne dass neue Stallgebäude errichtet werden.** Durch die geänderten Tierplatzzahlen wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Jungsauen und Ferkeln erforderlich.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.11.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

<u>UVP-Pflicht</u>

Nach § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) wurde aufgrund der räumlichen Nähe zum benachbarten baurechtlich genehmigten Betrieb Harald Lehde (Sauen, Ferkel, Jungsauen) eine kumulierende Umweltverträglichkeitsuntersuchung, erstellt von der Ökon GmbH Münster vom 24.02.2017, durchgeführt.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den v.g. Schutzgütern sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVPG erfolgte am 24.06.2016.

<u>Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung</u>

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG , der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 24.06.2016 im Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke, in der „Neuen Westfälischen“ und auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 04.07.2016 bis 04.08.2016 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Bürgerbüro, Portastr. 13 in 32423 Minden und bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13 in 32351 Stemwede zur Einsicht ausgelegen. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke und bei der Gemeinde Stemwede erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung form- und fristgerecht erhoben.
Die vorgebrachte Einwendung wurden am 15.05.2017 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke erörtert. Über den Erörterungstermin wurde ein Niederschrift gefertigt.

Zum Erörterungstermin(EÖT) ist der Einwender nicht erschienen. Der EÖT wurde daher in Abwesenheit des Einwenders durchgeführt. Der Vorhabenträger und Träger öffentlichen Belange (teilweise) haben am EÖT teilgenommen und zu der Einwendung Stellung genommen (Anhang 1). Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde mit Datum vom 13.07.2017 an den Antragsteller versendet. Der Einwender hatte keinen formlosen Antrag auf Übersendung der Niederschrift gestellt. Dennoch haben der Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange eine Niederschrift des EÖT erhalten.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar:

der Bezirksregierung Detmold,
- Dezernat 53 – Arbeitsschutz

-der Gemeinde Stemwede,
- Bau- und Planungsamt

der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Minden-Lübbecke

dem Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Minden

dem Bundesverband Tierschutz e.V. Moers

und in meinem Hause,
- der Unteren Umweltschutzbehörde
- der Unteren Naturschutzbehörde
- der Unteren Wasserbehörde
- der Brandschutzdienststelle
- dem Bau- und Planungsamt
- dem Veterinär - und Lebensmittelüberwachungsamt
- dem Gesundheitsamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligenden Fachbehörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Herr Matthias Lehde hatte bereits bei der vorhandenen Tierhaltungsanlage in der Vergangenheit eine Abluftreinigungsanlage – Biofilter – verbaut, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein.
Eine Vergleichsmessung einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG über die Ermittlung der Geruchsemissionen im Reingas an einer identischen Abluftreinigungsanlage hat zu dem Ergebnis geführt, dass der geforderte Wert von 300 GE/m³ mit 100 GE/m³ deutlich eingehalten wird.

Im Rahmen von weiteren emissionsmindernden Maßnahmen (Ammoniakonzentration / Stickstoffdeposition) ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besondere Bedeutung beizumessen.
Dieser Grundsatz begrenzt die Vorsorgepflicht. Vorsorgemaßnahmen sind daher nur zu ergreifen, sofern sie angemessen sind und die günstigen Wirkungen einerseits zu dem finanziellen Aufwand andererseits in einem angemessenen Verhältnis stehen.
Es besteht somit keine unbegrenzte Minimierungspflicht hinsichtlich der Emissionen, insbesondere da, wo es um „atypische Sachverhaltslagen“ geht. Eine Atypik ist vorliegend gegeben, da Herr Matthias Lehde seit langer Zeit eine Abluftreinigungsanlage betreibt, ohne bislang rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein. Der Abriss einer funktionierenden Abluftreinigungsanlage und der Wiederaufbau einer neunen Anlage (den Anforderungen des Tierhaltungserlasses gerecht werdend) würde Kosten von ca. 200.000 Euro verursachen. Diesen Kosten steht auf der Vorsorgeseite kein adäquater Belang – wie in diesem Fall der Ammoniakabscheidung - entgegen. Es ist hier kein hohes Besorgnispotential zu erwarten, da die Frage der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Sachverständigengutachten abgearbeitet worden ist und insbesondere Ausgleichsmaßnahmen für mögliche Beeinträchtigten im Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt sind.

Die v.g. Ausführungen werden gestützt durch das Urteil des VG Gera vom 02.03.2017:
„es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass eine Abluftreinigungsanlage dem Stand der Technik entspricht, bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gelte die TA Luft 2002. Darin ist der Einbau von Biofiltern für Schweinemastanlagen nicht enthalten“.

Fazit: die Forderung nach dem Ersetzen der bereits vorhandenen und funktionierenden Abluftreinigungsanlagen an den Stallgebäuden durch eine in jeder Hinsicht den Vorgaben des Tierhaltungserlasses entsprechende Abluftreinigungsanlage ist unverhältnismäßig.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich der Gemeinde Stemwede und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Es handelt sich planungsrechtlich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB. Die erforderlichen Flächennachweise wurden erbracht. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 wurde die Entwicklung des Betriebes mit einbezogen.
Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB ist eine planungsrechtliche Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bzw. eine Rückbaubürgschaft nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 BImSchG regelt abschießend die nach einer Betriebseinstellung erforderlichen Maßnahmen.

Die Gemeinde Stemwede hat das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Die Erschließung ist gesichert.

Regionalplan, Landschaftsplan

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Nutzungsänderungen der vorhandenen Stallgebäude **ohne dass neue Stallgebäude errichtet werden.** Durch geänderte Tierplatzzahlen wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Jungsauen und Ferkeln erforderlich.

Im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der gesamte Untersuchungsraum als allgemeiner Agrar- und Erholungsbereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft, landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.
Das Gewässer „Großer Diekfluss“ in der weiteren Umgebung ist als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen (Bezirksregierung Detmold 2004).
Für den Planbereich besteht kein Landschaftsplan.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965 geschützt ist.

Geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.
Da keine baulichen Änderungen vorgenommen werden, sind geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht beeinflusst.

Art. 10 Richtlinie 2010/75/EU (IED)

Die beantragte Anlage mit 1.000 Ferkelaufzucht- und 2.300 Jungsauenplätzen ist im Anhang 1 Nr. 7 Buchstaben a)ii) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.
Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsauflagen.
Für das BVT-Merkblatt (BREF) für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen gilt die BVT-Schlussfolgerung gem. der v.g. Richtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.02.2017.
Die Festlegung von Genehmigungsauflagen zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.
Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.
Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der TA Luft keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen unter Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Begrenzung von Emissionen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen und entspre-

chen den Anforderungen des BVT-Merkblattes für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen.

Ausgangszustandsbericht – AZB

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IED-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.
Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichte gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG besteht nicht, weil in der beantragten Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt und freigesetzt werden.

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

In der Gesamtwürdigung des Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auf der Grundlage des § 6 BImSchG wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III. die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG i.V.m. § 5 BImSchG erfüllt werden.

2. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Gem. § 20 Abs. 1a der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) ist eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die Genehmigungsbehörde vom Vorhabensträger, den Beteiligten und aufgrund eigener Ermittlungen erlangt hat.

In diesem Zusammenhang haben

- die ökon GmbH Münster,
  - eine Kumulierende Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 24.02.2017

und

- die Landwirtschaftskammer NRW
  - ein Gutachten zu den Immissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition vom 13.02.2017

vorgelegt.

Die Zusammenfassende Darstellung befindet sich in **Anlage 2** dieses Bescheides.

3. Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Die Wirkung des Vorhabens im Naturhaushalt besteht in der Versiegelung von Boden und in der Zerstörung von Biotopen. Sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Anlagebedingte Auswirkungen wie die Beseitigung von Biotopen, die Beanspruchung von Boden, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht gegeben, da keine Neubauten errichtet werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Einflüsse beschränken sich nicht nur auf den Eingriffsbereich. Während des Betriebs der Anlagen wirken vor allem die aus den Stallungen freigesetzten Emissionen (Lärm, Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole) auf die Umgebung ein. Daneben beeinflussen Verkehrsbewegungen durch An- und Abtransporte auf umliegenden Straßen, der Verbrauch von Wasser und der Verbleib von Abfallstoffen, insbesondere der Gülle die Umwelt im Umfeld. Lärm- und Ammoniak-Emissionen, Störungen oder Veränderungen des Wasserhaushaltes können u.U. weit über eine Anlage hinaus wirken.
Dabei ist zu beachten, dass die Ausbringungsflächen für Gülle gemäß BImSchG nicht zur Anlage zählen.

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Es sind keine anlagen-, sondern nur betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Arbeitsplätze und Arbeitsschutzmaßnahmen

Hohe Staubgehalte in Ställen verursachen bei Menschen Symptome wie Keuchen oder Pfeifen bzw. Anzeichen chronischer Bronchitis. Atemwegserkrankungen durch die Exposition gegenüber tierischen Stäuben, insbesondere in Schweineställen, gehören zu den anerkannten Berufskrankheiten unter Landwirten.
Mikroorganismen können bei Menschen ebenfalls Lungenkrankheiten auslösen. Neben den lebenden Keimen spielen bezüglich Lungenkrankheiten vor allem Endotoxine, also die Zellwandkomponenten abgestorbener Gram-negativer Bakterien, eine wesentliche Rolle bei entzündlichen Reaktionen und Beeinträchtigungen der Lungenfunktion.
Auf dem Betrieb Matthias Lehde werden keine Fremdarbeitskräfte eingesetzt, d.h. die entsprechenden Vorschriften greifen nicht. Gleichwohl sind die Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum Arbeitsschutz dem Anlagenbetreiber bekannt und werden bei Bedarf entsprechend umgesetzt.

Wirkung von Emissionen aus der Anlage auf Menschen im Umfeld

Lärm

Betriebsbedingte Lärmquellen im Stall sind die Motoren der Schnecken (Schalldruckpegel 70 dB(A)) und Fütterungsanlagen (50 dB(A)) bzw. die Ventilatoren in den Abluftschächten (58 dB(A)). Außerhalb der Stallungen sind 30-40 dB(A) wahrnehmbar. Diese Belastung entspricht dem üblichen Hintergrundschall in einem Wohnhaus.
Lärmauswirkungen außerhalb von Stallungen umfassen Fahrzeugbewegungen auf den Zufahrtswegen (85-90 dB(A)), das maschinelle Einblasen des Futters in die Silobehälter (ca. 90 dB(A)), das Abpumpen von Gülle mit etwa 110 dB(A) und die Aktivitäten bei der Verladung der Tiere (wie z.B. Schlepperbewegungen mit ca. 87 dB(A) oder 105 dB(A) für Radlader). Sie betreffen den unmittelbaren Nahbereich der Anlagen.
Fahrzeugbewegungen finden bei der Anlieferung von Futter und sonstigen Einsatzstoffen sowie dem Abtransport der Jungsauen, der Gülle und von Kadavern statt. Emissionen aufgrund von Lieferverkehr betreffen An- und Abfahrten über die an beiden Anlagen vorbeiführende Niedermehner Straße.

Es werden die Verkehrsbewegungen des geänderten Betriebs Matthias Lehde und des benachbarten Betriebs Harald Lehde im Umfeld von 500 m um die Anlagen betrachtet. Die Transporte aus den Betrieben erfolgen von den Anlagen auf die Kreisstraße K 71 (Niedermehner Straße) und dort zu etwa 40 % in Richtung Norden und zu etwa 60 % nach Süden. Die Lkw passieren auf dem Weg nach Süden innerhalb des 500 m-Radius die beiden südlich gelegenen Wohnhäuser und auf dem Weg nach Norden im 500 m-Umkreis drei Wohnhäuser an der Niedermehner Straße.
Der Umfang des Fahrzeugschwerverkehrs aus beiden Anlagen liegt nach der Nutzungsänderung bei durchschnittlich etwa 14 Lkw- und Schlepperfahrten (= 28 Fahrzeugbewegungen) pro Woche bzw. rund 6 Fahrzeugbewegungen pro Werktag. Die Verkehrsbewegungen auf der öffentlichen Straße durch Transporte per Lkw und Schlepper zu und von den Betrieben nehmen verglichen mit dem Ist-Zustand um etwa 13 Prozent zu. Die Zunahme des Verkehrslärms auf der Straße erreicht damit nicht den Wert von 3 dB(A), der sich in etwa bei einer Verdopplung der Verkehrsbewegungen ergeben würde.
Auf der Niedermehner Straße besteht eine verkehrliche Vorbelastung. Bezüglich der anlagenbedingten Verkehrsbewegungen kann daher von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.
Bei der Gülleausbringung kann es für eine begrenzte Zeit zu Konzentrationen der Fahrtbewegungen kommen.

Geruch

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Vorbelastung durch die Anlage Harald Lehde sowie sieben weiterer Tierhaltungsanlagen im Umfeld wurde ein Geruchsgutachten auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (erstellt (detaillierte Ausführungen s. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2017).
Die Geruchsimmissionsrichtlinie führt neben den Immissionswerten für Wohn- und Mischgebiete (WA, MI) IW = 0,10 und für Industrie- und Gewerbegebiete (GI, GE) IW = 0,15 auch einen Immissionswert für Dorfgebiete IW = 0,15 zur Beurteilung auf.
Für Wohnhäuser im Außenbereich wird in den Auslegungshinweisen der GIRL ein Wert bis zu 25 % (0,25) der Jahresstunden für die Überschreitung der Geruchsschwelle von 1 GE/m³ bei landwirt-

schaftlichen Gerüchen angegeben. Allerdings sind bei Überschreitungen des Immissionswerts von 0,15 die speziellen Randbedingungen des Einzelfalls zu prüfen. Bei Landwirten untereinander können auch höhere Geruchswahrnehmungen zugemutet werden, da die Immissionssituation von Wohnhäusern auf landwirtschaftlichen Betrieben maßgeblich von den Emissionen der eigenen Hofstelle geprägt wird.

Die Belästigungswirkung der jeweiligen tierartspezifischen Geruchsimmissionen wird durch Gewichtungsfaktoren und die Ermittlung belästigungsrelevanter Kenngrößen berücksichtigt.
Die Zusatzbelastung durch den Betrieb Matthias Lehde nach der geplanten Nutzungsänderung wird nur durch Restemissionen des abgedeckten Güllebehälters verursacht, da die Schweineställe vollständig an Abluftreinigungsanlagen angeschlossen sind und keine Geruchsimmissionen verursachen. Im vorliegenden Fall wird an jeder Wohnnutzung das Irrelevanzkriterium von 2 % eingehalten.
Aufgrund der großen Anzahl geringer Einzelbeiträge aus der Vorbelastung wurde jedoch im Rahmen einer Einzelfallprüfung untersucht, ob sich eine derart hohe Gesamtbelastung ergeben kann, dass jede weitere Belastung unzumutbar wäre.

Einzelfallbeurteilung

Folgende Aspekte (Grundsatzurteile OVG NRW) sollen für eine Einzelfallbeurteilung herangezogen werden: Ortsüblichkeit/Siedlungsstruktur, Nutzung des betreffenden Gebäudes, Historische Entwicklung und eine Ortsgebundenheit von Emissionsquellen.

Ortsüblichkeit/Siedlungsstruktur

Die Örtlichkeit ist geprägt durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen. Im Untersuchungsraum befinden sich 7 weitere tierhaltende Betriebe (verringerter Schutzanspruch – 25 $\%_b$).
Es handelt sich bei dem Wohnhaus Niedermehner Str. 3 um eine einzelne Wohnnutzung, ohne Zugehörigkeit zu weiteren Wohngebäuden, die eine Siedlungsstruktur bilden könnten. (verringerter Schutzanspruch – 25 $\%_b$).

Nutzung des betreffenden Gebäudes

Es besteht eine Wohnnutzung im Außenbereich, die im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen steht (Tierhalter, Mieter auf Hofstellen). Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bestandsschutz für Mastschweine – Vermietung - verringerter Schutzanspruch – 25 $\%_b$). Es existiert keine reine Wohnnutzung, es handelt sich um eine Vermietung auf einer Hofstelle mit bestandsgeschützter Tierhaltung. Der Wohnnutzung als Vermietung wird derselbe Schutzanspruch zugesprochen, wie der Wohnnutzung des Tierhalters selbst.

Historische Entwicklung

In der Vergangenheit handelte es sich nicht um ein Wohnhaus, sondern um ein Wirtschaftsgebäude für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Umgebung ist weiterhin landwirtschaftlich geprägt und die Wechselbezüglichkeit besteht weiterhin fort

Ortsgebundenheit von Emissionsquellen

Es handelt sich um ein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben (verringerter Schutzanspruch – 25 $\%_b$). Ferner kommt kein Stallneubau zum Tragen, dessen Standort hätte beeinflusst werden können.

Nach Anwendung der Bewertungsmatrix ist 25 $\%_b$ ein Bewertungsmaßstab und damit Ausgangswert für einen zu verwendenden Grenzwert. Es lässt sich kein erhöhter, besonderer Schutzanspruch ableiten.

Nach der Prognose ist in der Gesamtbelastung an den nördlich und nordöstlich gelegenen Wohnhäusern mit einer belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b von 15 $\%_b$ bzw. 25 $\%_b$ zu rechnen, für das südliche Wohnhaus ergibt sich bei Berücksichtigung der eigenen Tierhaltung ein Wert von 24 $\%_b$. Ohne die Tierhaltung beträgt die Gesamtbelastung in der Prognose für den Nahbereich unter 100 m 19 $\%_b$ bzw. 21 $\%_b$ bei dem Ansatz von Restgerüchen aus den Biofiltern der Anlage Matthias Lehde. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird aufgezeigt, dass eine Geruchsstundenhäufigkeit von max. 25 $\%_b$ als Grenzwert angesetzt werden kann.

Für das Wohnhaus Niedermehner Str. 3 wird die Gesamtbelastung mit Ansatz von Abluftreinigungsanalgen/ARA-Restgerüchen (Sonderbeurteilung) von IG_b = 21 $\%_b$ auf der Grundlage der Einzelfallbeurteilung nicht als erhebliche Belästigung bewertet, weil sie trotz konservativem Ansatz von Restgerüchen (deutlich) den Grenzwert der Einzelfallbeurteilung einhält.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Betrachtung mit Geruchs-Restemissionen aus der ARA um einen sehr konservativen Ansatz handelt, denn tatsächlich liegt dem Einsatz von ARA zugrunde, dass von ihr keine Geruchsimmissionen verursacht werden, also eine Gesamtbelastung von gerundet 19 $\%_b$ zu erwarten ist. Diese tatsächlich zu erwartende Belastung liegt noch deutlich unter dem Grenzwert von 25 $\%_b$.
Zieht man zur Beurteilung der zu erwartenden Belastung auch die zu erwartende Veränderung der Belastungssituation hinzu, so ist festzustellen, dass diese unverändert 21 $\%_b$ beträgt.

Staub

Staub in der Luft von Tierställen besteht zu etwa 85 % aus organischem Material und umfasst Getreide oder andere Pflanzenpartikel, tierische Haare, Urin, Kot, Mikroorganismen und sonstige Partikel. Er stammt hauptsächlich von dem Futter, der Einstreu, der Haut der Tiere und den Fäkalien. Bei eingestreuten Systemen gehen bis über 50 % des Staubes von der Einstreu aus, der Rest stammt überwiegend aus dem Futter und zu geringeren Anteilen von den Tieren und von Fäkalien. Die Staubmengen variieren stark je nach Nutzungsrichtung und Aufstallung.
Staubpartikel können potenziell gefährliche Materialien wie pathogene Bakterien, Viren, Endotoxine, Pilze und Mykotoxine oder andere organische Substanzen transportieren. Auch Nitrat, Ammonium und Gerüche können an Staubpartikeln absorbiert werden. Lebensfähige Bakterien und Viren, die an Staub angelagert sind, können länger in der Luft überleben und Infektionen in den Tierställen auslösen.
Unter der Bezeichnung PM10 werden Staubpartikel mit einem Durchmesser von bis zu 10 µm verstanden. PM10-Staub ist nicht mit einatembarem Staub gleichzusetzen, der Partikel bis zu einer Größe von 100 µm umfasst.
Nach TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschlichen Gesundheit sichergestellt, wenn die zulässige Gesamtbelastung durch Schwebstaub (PM 10)-Immissionen 40 µg/m^3 als Jahresmittel-

wert und 50 µg/m^3 als Tagesmittelwert nicht überschreitet. 3 % des Immissionsjahreswertes für Staub (1,2 µg/m³) gelten als Bagatellwert, d.h. bei Einhaltung dieses Wertes darf die Genehmigung nicht versagt werden.
Auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung) kann verzichtet werden, wenn

a) die nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (geführte Quellen, mind. 3 m über First und mind. 10 m über Flur) den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für Staub nicht überschreiten und

b) die nicht nach Nr. 5.5. TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 0,1 kg/h nicht überschreiten.

Die Abschätzung der Staubbelastung wurde mit den Emissionsfaktoren und dem PM10-Anteil am Gesamtstaub der VDI 3894 Richtlinie (2011) durchgeführt.

Staubemissionen aus der Anlage Harald Lehde

Nach der Berechnung auf Grundlage der VDI 3894 erreichen abgeleiteten Staubemissionen der Anlage Harald Lehde einen Massenstrom von rund 13 g/h (= 0,013 kg/h), der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h wird somit nicht überschritten. Die nicht nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Staubemissionen der Anlage erreichen einen Massenstrom von 20 g/h (entspricht 0,02 kg/h), der zulässige Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h für „diffuse Emissionen“ wird somit ebenfalls eingehalten. Auf eine Staubausbreitungsrechnung mit Ermittlung der Immissionskenngrößen konnte somit verzichtet werden.

Entsprechend der VDI 3894 beträgt der PM10-Anteil am Gesamtstaub bei der Schweinehaltung 40 %, demnach liegen die nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen von PM10-Staub bei einer Konzentration von 5,2 g/h und die „diffusen Emissionen“ von PM10-Staub bei 7,9 g/h.

Staubemissionen aus der geänderten Anlage Matthias Lehde

Bei der Anlage Matthias Lehde wird die Abluft aus den Ställen über die Biofilter abgeleitet. Daher werden für die Anlage nur diffuse Emissionen angesetzt. Bei der Berechnung auf Grundlage der V 3894 erreichen die Staubemissionen der Anlage im Planzustand – ohne Berücksichtigung der Staubminderung durch die Biofilter - einen Massenstrom von 180 g/h (= 0,18 kg/h). Wird der minimale Minderungsgrad für Staub in Höhe von 70 % angesetzt (s. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2017), liegen die Emissionen bei rund 54 g/h und unterschreiten den zulässigen Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h. Auf eine Staubausbreitungsrechnung mit Ermittlung der Immissionskenngrößen konnte somit ebenfalls verzichtet werden.
Entsprechend der der VDI 3894 beträgt der PM10-Anteil am Gesamtstaub bei Schweinehaltung 40 %, demnach liegen die „diffusen Emissionen“ von PM10-Staub bei einer Konzentration von 21,64g/h.

Bakterien, Viren und Pilze (Bioaerosole)

Die Mikroorganismen in der Luft von Tierställen setzen sich zu etwa 90 % oder mehr aus Grampositiven Bakterien (z.B. Staphylokokken, Streptokokken) zusammen, coliforme Bakterien tragen 1-2 % zur Gesamtbakterienzahl bei. Daneben sind Sporenbildner, Pilze, Viren, Milben und Protozoen vertreten. Der größte Teil der Mikroorganismen aus der Schweinehaltung ist apathogen.
Die Hauptquellen für Mikroorganismen in der Luft stellen Haut, Futter, Kot und gelegentlich der Speichel der Tiere dar. Aus diesen Quellen können auch Pathogene wie Staphylococcus aureus,

Salmonellen u.a. freigesetzt werden. Staub kann ebenfalls ein Träger und eine Nährstoffquelle für Pilze, besonders Aspergillus, Penicillium und Mucor sein.
Nach einem Urteil des VGH Bayern vom 24.3.2011 (Az.: 22 B 10.2316) reichen potenziell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotenzial nicht aus, um den in § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genannten Gefahrenbegriff zu erfüllen. Das gilt ebenso für Fälle, in denen für potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe keine Wirkungsschwelle bestimmt werden kann, unterhalb derer Gesundheitsrisiken nicht bestehen.
Die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr greift nach einem Urteil des VerwG Münster vom 16.11.2009 (Az.: 10 L 436/09) ein, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Potenziell schädliche Umwelteinwirkungen, ein möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotenzial können Anlass zu Vorsorgemaßnahmen sein, sofern sie verhältnismäßig sind. Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus diesen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, wird als ungewiss gewertet.
Risikoabschätzungen und Bewertungen möglicher Gesundheitsgefährdungen sollten bei Einwirkungen von Umweltschadstoffen besonders empfindlich reagierende Personen und Bevölkerungsgruppen, aber auch die ortsgebundene Grundbelastung, Ferneinträge von Partikeln sowie anzutreffende Lebensgewohnheiten als Risikopotenzial berücksichtigen.
Eine definierte gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen ist aufgrund des Fehlens von Bewertungsmaßstäben nicht möglich (s. auch Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoffe/bioaerosole.htm). Risikoabschätzung Bioaerosole
Eine solide Risikoanalyse erfordert epidemiologische Untersuchungen zum Gesundheitszustand und zu möglichen Zusammenhängen mit potenziellen Umweltbelastungen. Aus dem Nachweis von Schadstoffen und dem Wirkungsprofil von Gefahrstoffen (Emissionskataster) kann das Risikopotenzial für die Bevölkerung im Umfeld abgeleitet werden.
Hinsichtlich der in Rede stehenden Anlagen ist im Rahmen der UVS nur eine überschlägige Expositions- oder Risikoabschätzung auf der Basis zusammengetragener Indizien möglich.
Die Bevölkerung der Wohnhäuser im Umfeld lebt teilweise auf landwirtschaftlichen Betrieben. Drei der Wohnhäuser liegen auf Hofstellen mit eigener Tierhaltung. Für diese Wohnhäuser ist davon auszugehen, dass die Keimbelastung durch die jeweils eigene Tierhaltung aufgrund der räumlichen Nähe deutlich höher ist als die Belastung durch luftgetragene Mikroorganismen aus den Anlagen Lehde.
Bei Messungen des LANUV NRW an einer Schweinemastanlage mit rund 250 GV ergaben sich messobjekt-spezifische Reichweiten für Staphylokokken von 250 m und für die Gesamtbakterienzahl von 350 m. DieVDI 4250 (2014) gibt für Schweinemastställe ebenfalls eine mittlere Reichweite von 350 m für Bioaerosole in Hauptwindrichtung vor. Bei der Lage von Wohnhäusern außerhalb der Hauptwindrichtung (Nordost) wird allerdings von geringeren Vorsorge-Abständen als den oben genannten rund 350 m ausgegangen.
Der empfohlene Mindestabstand wird bei 12 unbeteiligten Wohnhäusern in der Umgebung unterschritten. Das nächste Wohngebäude befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von weniger als 100 m zu beiden Anlagen.
Die Ställe der Anlage Matthias Lehde sind an Biofilter mit einer Staubminderung von mindestens 70 % angeschlossen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da keine baulichen Änderungen erforderlich sind, werden durch das Vorhaben keine anlagebedingten Auswirkungen wie die Beanspruchung von Biotopen oder die Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ausgelöst.

Auswirkungen von Ammoniakemissionen auf die Ökosysteme in der Umgebung

In der Umgebung der Anlagen sind Minderungen der Luftqualität durch die Zunahme der NH_3-Emissionen zu erwarten. Die vorherrschende Windrichtung des übergeordneten Windfeldes ist Südwest, Emissionen werden hauptsächlich in Richtung Nordost fortgetragen. Betroffene Biotope sind vorwiegend angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei ungewöhnlichen Wetterlagen werden Ammoniakemissionen auch in andere Richtungen verweht.

Immissionen durch die Anlage Harald Lehde

Die nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage Harald Lehde unterliegt nicht den Regelungen des LAI-Leitfadens zur Stickstoff-Deposition (2012), sondern es sind lediglich die Ammoniakimmissionen in empfindliche Ökosysteme (NH_3-Konzentration) zu betrachten.
Nach dem NRW-Screening ergibt sich unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse in NRW für die Anlage Harald Lehde mit einer jährlichen Ammoniak-Gesamtemission von 2.370 kg NH_3/a ein Mindestabstand zu empfindlichen Ökosystemen von 182 m und zu Nutzwald von 113 m. Der Mindestabstand (Nutzwald) wird zu dem 134 m westlich gelegenen Feldgehölz, das nicht im Biotopkataster verzeichnet ist, eingehalten.

Stickstoffdeposition durch die Anlage Matthias Lehde

Für den Betrieb Matthias Lehde ist dagegen als nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage die Stickstoffdeposition zu untersuchen. In der geänderten Anlage Matthias Lehde werden zukünftig 1.000 Ferkel und 2.300 Jungsauen gehalten.
Bei tierplatzspezifischen Emissionsfaktoren gemäß VDI 3894 (2011) und unter Berücksichtigung einer 20 %-igen Reduzierung des Emissionsfaktors für die Jungsauenaufzucht aufgrund der geringeren Tiermasse pro Tierplatz (s. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2017) ergibt sich für die Anlage eine jährliche NH_3-Gesamtemission von 7.198 kg NH_3/a.

Innerhalb des Mindestabstandes von 557 m für Waldbiotope gemäß dem LAI-Leitfaden (2012) liegen im Westen zwei Waldflächen, eine weitere Waldparzelle ragt im Südwesten in den Radius hinein. Die Waldparzellen im Westen weisen Abstände von rund 72 m und 369 m zum nächstgelegenen Stall auf, das Feldgehölz im Südwesten liegt rund 540 m entfernt.
Daneben sind innerhalb der relevanten Radien keine weiteren empfindlichen Ökosysteme im Sinne der TA LUFT und des NRW-Screenings vertreten.

Da die relevanten Mindestabstände unterschritten werden, liegt ein Anhaltspunkt für eine erhebliche Beeinträchtigung der Wälder vor.

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen von Ammoniakemissionen aus Intensivtierhaltungen spielt hinsichtlich des Biotopschutzes die Stickstoffdeposition die entscheidende Rolle. Aus ökolo-

gischer Sicht liegt das Hauptproblem auf ökosystemarer Ebene und zwar in der Gefährdung der Vegetation durch ständig zunehmende Nährstoffanreicherung (Eutrophierung). Der kontinuierliche Stickstoff-Eintrag wirkt sich - zumindest in empfindlichen Biotopen - auf den Artenbestand und das Artenspektrum aus. Er führt zu einer Artenverschiebung zuungunsten der an nährstoffarme Bedingungen angepassten Vegetation und zur Reduzierung der Artenvielfalt durch die starke Ausbreitung nitrophiler (Stickstoffliebender) Arten. Weitere Effekte sind die Bodenversauerung und die zunehmende Empfindlichkeit gegenüber Frost-, Pilz- oder Insektenbefall in Waldstandorten.
Die Konzentration an Ammoniak in der Luft (Immissionsprognose) sagt noch nicht unbedingt etwas aus über die Deposition/Aufnahme. Die mathematische Umrechnung von critical levels in critical loads (Immission / Deposition) und umgekehrt, ist nicht ohne weiteres möglich, auch wenn beide dem Schutz der Vegetation dienen, da Definitionen, Kriterien für Wirkungen und Sicherheitsfaktoren unterschiedlich sind.
Waldflächen zählen nach der Berner Liste und dem LAI-Leitfaden 2012 zu den stickstoffempfindlichen Ökosystemen. Bei der Betrachtung der Stickstoffdeposition nach LAI-Leitfaden sind alle Wälder und sonstigen Biotope, die einem Schutzstatus nach §§ 23-25, 28 oder 30 BNatSchG unterliegen oder im Biotopkataster NRW verzeichnet sind, hinsichtlich der Lebensraumfunktion zu beurteilen. Die übrigen Wälder werden gemäß Erlass vom 29.3.2012 nach dem "Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder" des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 1.2.2012 beurteilt.
Die Betrachtung der N-Deposition kann unterbleiben, wenn die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems den Wert von 5 kg/ha*a unterschreitet (Abschneidekriterium).
Durch die Anlage Matthias Lehde wird der Wert von 5 kg/ha*a im Planzustand nur an der nächsten Waldfläche im Westen überschritten. Da das Wäldchen nicht im Biotopkataster NRW verzeichnet ist, wurde nach dem Leitfaden von Wald und Holz NRW vorgegangen.

Belastung forstwirtschaftlich relevanter Wälder und forstwirtschaftlicher Waldausgleich

Bei der Beurteilung der Einträge in forstwirtschaftlich relevante Wälder orientiert sich die Vorgehensweise am LAI-Leitfaden zur Stickstoffdeposition (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2012).
Bei Einhaltung des Abschneidekriteriums von 5 kg/(ha*a) für die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) ist keine weitere Betrachtung der Stickstoffeinträge in Wälder erforderlich.
Wird dieser Wert nicht eingehalten und überschreitet die Zusatzbelastung 30 % des Beurteilungswertes, so werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Dies gilt auch, wenn durch eine verbesserte Abluftführung eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand (i. d. R. 25 %) erreicht wird.
Zur quantitativen Herleitung des Ausgleiches dient die Darstellung der Isolinie für einen Wert von 30 % des Beurteilungswertes. Bei Überschreitung dieses Wertes wird weiterhin von einer relevanten Beeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffeinträge ausgegangen.
Aus Vereinfachungsgründen werden für Wälder pauschal ein mittlerer Critical Load von 17,5 kg/(ha*a) und ein Zuschlagsfaktor von 2 angesetzt. 30 % des Beurteilungswertes entsprechen demnach 10,5 kg/(ha*a). Bei Wald in Naturschutzgebieten (bzw. gesetzlich geschütztem Wald) wird dieser Wert pauschal mit 7,5 kg/(ha*a) festgelegt.
Schneidet die entsprechende Isolinie ein Waldgebiet, wird der Umfang des Ausgleichs auf der Basis der betroffenen Waldrandlänge innerhalb der Schnittfläche ermittelt. Dabei wird nur die dem Vorhaben zugewandte Waldrandlänge auf einer Tiefe von 4 Metern berücksichtigt. Diese Fläche entspricht der Größe der Kompensation in Form einer Erstaufforstung.

Beim Vorhaben Matthias Lehde wird der relevante Wert von 10,5 kg N/h am südlichen und östlichen Waldrandbereich überschritten. Dementsprechend berechnet sich eine Ersatzfläche von 1140 m². Die ermittelten 1140 m² werden im nördlichen Anschluss an die im Jahr 2012 angelegte Aufforstungsfläche in der Gemarkung Niedermehnen, Flur 10, Flurstück 60 erbracht.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Stemweder Berg“

Vorhaben Matthias Lehde

Die potenziellen Beeinträchtigungen durch das geänderte Vorhaben Matthias Lehde wurden gemäß Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit des LANUV NRW (2014) untersucht.
Im ersten Schritt (Stufe I) wird dabei das Beurteilungsgebiet für ein beantragtes Projekt ermittelt. Dabei sollen anhand einer Ausbreitungsberechnung FFH-Gebiete mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen identifiziert werden, in denen die durch das beantragte Projekt (d.h. die beantragten Ställe) verursachte zusätzliche Stickstoffdeposition eine Schwelle von 0,10 kgN/ha*a überschreitet. Der Wert von 0,10 kg N/ha*a wird als projekt-/planbedingte Irrelevanzschwelle definiert. Bei Unterschreitung dieser Schwelle entfällt eine weitere Prüfung.
Bei Überschreiten der anlagenbezogenen Irrelevanzschwelle erfolgt in einem zweiten Schritt (Stufe II) die Ermittlung der in der Summation zu berücksichtigenden Projekte. Alle Projekte, die in zu betrachtende stickstoffempfindliche Lebensraumtypen mehr als 0,10 kg / N (ha*a) eintragen, sind in die Kumulierung einzubeziehen. Die aus allen zu berücksichtigenden Projekten summierte Stickstoffdeposition darf die Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumtypischen Critical Loads nicht überschreiten um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen (LANUV NRW 2014).
In der Ausbreitungsberechnung wurde für den Betrieb Matthias Lehde aufgrund eines fehlenden Stallneubaus konservativ die gesamte Anlage als Zusatzbelastung angesetzt (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2017). Die dargestellte 0,10 kg-Isolinie reicht nicht bis an das 3,6 km entfernte FFH-Gebiet „Stemweder Berg“ heran.

Da die zusätzliche Stickstoffdeposition den Wert von 0,10 kg N/ha*a im FFH-Gebiet nicht überschreitet und somit die projektbedingte Irrelevanzschwelle eingehalten wird, entfällt eine detailliertere Prüfung der FFH-Verträglichkeit.

Anlage Harald Lehde

Für die baurechtliche Anlage Harald Lehde wurde Einwirkungsbereich nach der Formel im oben genannten Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit des LANUV NRW (2014) berechnet. Der Berechnung ist zu entnehmen, dass der Einwirkungsbereich der Anlage Harald Lehde bei weitemnicht bis an das 3,6 km entfernte FFH-Gebiet „Stemweder Berg“ heranreicht.

Auswirkungen der Emission von Stäuben auf die Vegetation

In der der TA Luft (2002) wurden Grenzwerte für die Immission oder Deposition von Staub ausschließlich unter gesundheitlichen Aspekten festgelegt. Über die Staubwirkungen auf die Vegetation liegen bisher wenige Erkenntnisse vor.

Schutzgut Boden

Durch Maßnahmen wie z.B. Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Auswirkungen sind die Verringerung des Le-

bensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.
Durch die Nutzungsänderung der Anlage Matthias Lehde kommt es nicht zur Versiegelung von Boden, Bodenaushub fällt dementsprechend ebenfalls nicht an.

Schutzgut Wasser

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen wie eine Versiegelung von Flächen und dadurch verursachte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z.B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasser-Abflusses entfallen. Oberflächengewässer sind durch die Nutzungsänderung nicht betroffen.

Für beide Anlagen wird das Wasser über das öffentliche Netz bezogen wird, somit sind keine Auswirkungen der Wasserentnahme auf den Grundwasserhaushalt gegeben.

Wassergefährdende Stoffe

In beiden Anlagen werden potenziell wassergefährdende Stoffe wie Desinfektionsmittel bei Bedarf in geringem Umfang zur Oberflächendesinfektion verwendet und dann über die Gülle entsorgt.
Die Reinigung der Ställe erfolgt mittels Hochdruckreiniger. Reinigungsmittel werden nicht eingesetzt. Das Reinigungswasser wird in die Gülle geleitet und auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht.
Die Desinfektion der Abteile erfolgt im leeren Zustand. Je nach Jahreszeit wird mit verschiedenen Wirkstoffgruppen desinfiziert. Im Betrieb Harald Lehde werden DLG zugelassene Mittel verwendet, in der Anlage Matthias Lehde die Desinfektionsmittel Venno FF Super und Venno VET Super in einer Dosierung von 2 % nach Herstellerangaben. Eine Gefährdung von Grundwasser und Boden ist bei ordnungsgemäßer Verwendung der Desinfektionsmittel nicht zu erwarten.
Die gülleführenden Bauteile sind aus wasserundurchlässigem Beton hergestellt. Die Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem ausgestattet bzw. Lecks können an der sichtbaren Anschlussfuge wahrgenommen werden.

Schutzgut Klima/Luft

Da es nicht zur Neuversiegelung von Flächen kommt, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund entfallender baulicher Änderungen wird das Landschaftsbild nicht verändert.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft

Die Nutzung des Umfeldes der Betriebe für die Erholung umfasst im Wesentlichen Spaziergänge und Radfahrverkehr an Wochenenden, Feiertagen und zu Ferienzeiten. Erholungssuchende halten sich somit nur kurzzeitig im Umfeld der Anlagen auf. Die Emission von Gerüchen aus den Stallungen wird die Erholungseignung nicht wesentlich beeinflussen.

Die Freizeitnutzung im Gebiet erfolgt vorrangig in Zeiträumen außerhalb normaler Arbeitszeiten. Bezüglich des Schwerlastverkehrs gibt es insgesamt wenig Konfliktpotenzial. Bei den gehäuften Fahrten zur Gülleausbringung kann es während eines begrenzten Zeitraumes zu einer stärkeren Frequentierung der Straßen kommen. Auf Wirtschaftswegen im ländlichen Raum sind allerdings ohnehin Verkehrsbewegungen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Nahbereich der Anlage nicht vorhanden, Sachgüter werden durch die Erweiterung der Anlage in Bestand und Funktion nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der geplanten Nutzungsänderung der Anlage Matthias Lehde entfallen anlagebedingte Wirkungen wie die Versiegelung von Boden und die Zerstörung von Biotopen mit ihren Wechselwirkungen auf Tiere und Pflanzen, das Grundwasser, die Luft- und Klimaregulation sowie die land- oder forstwirtschaftliche Produktion.
Durch die betriebsbedingten Emissionen sind vorrangig die Wohnfunktion (Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit) durch Lärm, Geruch, Staub und Bioaerosole, aber auch empfindliche Ökosysteme mit den dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten über Stickstoff-Einträge betroffen. Durch die Eutrophierung empfindlicher Lebensräume verändert sich langfristig auch das Lebensumfeld des Menschen, durch Auswaschungen von Nährstoffen werden die Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasser) beeinträchtigt.

Abfälle und Wertstoffe

Die Ställe werden mit Hochdruckreinigern gesäubert, Reinigungsmittel werden nicht eingesetzt. Das Reinigungswasser wird in abflusslosen Sammelgruben aufgefangen und über die Gülle entsorgt.
Bei Bedarf eingesetzte Desinfektionsmittel werden ebenfalls über die Gülle beseitigt.
Die Entsorgung der Tierkadaver beider Anlagen erfolgt durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt. Zur kurzzeitigen Zwischenlagerung sind kühlbare, geschlossene Behälter außerhalb der Stallgebäude am Rand der Betriebe vorhanden.
Abfälle wie Altöl werden ordnungsgemäß und fachgerecht entsorgt. Das Altöl wird durch den Landmaschinenhändler abgenommen.
Die Gülle ist als Wertstoff anzusehen. Im Betrieb Matthias Lehde fallen bei 2.300 Jungsauen- und 1.000 Ferkelaufzuchtplätzen pro Jahr durchschnittlich 5.068 m³ Gülle an. Die Gülle wird während der Vegetationsphasen auf die dafür vorgesehenen Flächen als Wirtschaftsdünger aufgebracht. Die Werte für die zulässige Nährstoffzufuhr werden überschritten, deshalb wird ein Teil der Gülle (2.171 m³) an Abnehmer abgegeben. Im Betrieb Harald Lehde werden rund 800 m³ Gülle abgegeben.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser

Die Herstellung der gülleführenden Bauteile der Ställe beider Anlagen aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 (2008) und der Einbau von Leckerkennungssystemen mit Ringdrainagen und Kontrollschächten vermeidet ein Durchsickern von Gülle bzw. Unfälle mit auslaufender Gülle und damit den Eintrag von Nährstoffen in Boden und Grundwasser.
Auch der Einbau von wasserundurchlässigen, abflusslosen Gruben an Befüll- und Entnahme- bzw. Desinfektionsplätzen dient der Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und des Bodens.
Die Betriebseinheiten mit Güllelagerung unter dem Stall sind mit Ringdrainagen und Kontrollschächten ausgestattet, um das Auslaufen größerer Mengen Gülle zu vermeiden. Die Güllebehälter haben entweder eine sichtbare Anschlussfuge am Fußpunkt oder ein Leckerkennungssystem.
Die Gülle wird auf die nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (80,83 ha Eigen- und Pachtland) ausgebracht bzw. über Abnahmeverträge entsorgt. In der geänderten Anlage Matthias Lehde fallen pro Jahr 16.793 kg Stickstoff und 11.934 kg Phosphat an. Auf die Ausbringungsflächen dürfen maximal 13.748 kg N und 6.410 kg P ausgebracht werden. Pro Jahr fallen Überschüsse von 3.045 kg Stickstoff und 5.524 kg Phosphat an (≈ 2.171 m³ Gülle), für die Abnahmeverträge bestehen.
In der Anlage Harald Lehde wird die Gülle auf rund 40 ha Ausbringungsflächen ausgebracht, rund 800 m³ Gülle werden abgenommen
Bei beiden Anlagen bestehen Desinfektionsmöglichkeiten für Fahrzeuge, die anfallende Flüssigkeit wird über einen Ablauf in die Gülle geleitet.

Behandlung von Niederschlags- und Abwasser

Anfallendes Schmutzwasser wird gesammelt und in die Gülle eingebracht. Im Betrieb Matthias Lehde fallen keine häuslichen Abwässer an, die häuslichen Abwässer des Betriebes Harald Lehde werden über die Kanalisation entsorgt.
Desinfektionsmittel werden zusammen mit der Gülle aufgefangen.
Das anfallende, gering belastete Niederschlagswasser von den Dachflächen der Anlage Matthias Lehde wird entsprechend der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 68 21 06/11/08159 vom 21.03.2007) in ein oberirdisches Gewässer (Graben, Gemarkung – Niedermehnen, Flur 2, Flurstück 28) geleitet.
Auch für die Einleitung des anfallenden Regenwassers von den Dachflächen des Betriebes Harald Lehde besteht eine Einleitungsgenehmigung.

Emissionen

Die Maßnahmen zur Minderung der von der Anlage ausgehenden Emissionen dienen zum Schutz und zur Vorsorge schädlicher Umwelteinwirkungen auf den Menschen, aber auch der Minderung der Nährstoffanreicherung durch Stickstoffeinträge in der Umgebung.

Geruchsminderung

Möglichkeiten zur Minderung von Geruchsemissionen aus Schweineställen bieten:

1. die Gewährleistung der Sauberkeit in den Ställen und Reinigung nach jedem Durchgang,
2. Senkung der Stalllufttemperatur,
3. flache Güllekanäle mit Spüleinrichtungen, Geruchsverschluss zwischen Stallraum und außen liegendem Flüssigmistkanal oder –behälter,
4. die Abluftreinigung mit Biofiltern.

Die Zwangslüftung von Ställen wirkt sich geruchsmindernd aus, weil die Abluft stärker mit Frischluft verdünnt wird und die Nahbereiche überströmt werden. Daneben reduzieren die Abdeckung der Güllebehälter und die Ausbringung mit dem Schleppschlauchverteiler die Freisetzung von Geruchsstoffen.
Die Ställe der Anlage Matthias Lehde sind an Biofilter angeschlossen, die bewirken, dass im Reingas kein Rohgasgeruch, also tierspezifischer Geruch wahrnehmbar ist und dass die Geruchskonzentration am Reingasaustritt weniger als 300 GE / m² beträgt.
Diese Annahme wird belegt durch einen Messbericht einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG über die Ermittlung der Geruchsemissionen im Reingas an einer vergleichbaren Abluftreinigungsanlage an einer Schweinemastanlage.

Minderung der Ammoniakemissionen

Verringerungen der Stickstoff-Emissionen aus Tierhaltungsanlagen sind durch die Wahl emissionsärmerer Haltungsvarianten möglich. Eine deutliche Reduzierung der Ammoniak-Emissionen lässt sich durch ernährungsphysiologische Maßnahmen wie Mehr- oder Multiphasenfütterung bzw. bedarfsangepasste Protein-Gehalte im Futter erreichen.
Verfahrenstechnische Minderungsmaßnahmen umfassen die Klimagestaltung im Stall wie z.B. die Senkung der Zulufttemperatur im Sommer oder die Haltung in einstreulosen Außenklimaställen. Auch die möglichst rasche Entfernung der Gülle aus dem Stallbereich und die Lagerung in geschlossenen Behältern außerhalb der Ställe werden als sehr effizient eingestuft. Durch die Abdeckung der Güllebehälter mit einem Dach oder einer Folie wird der Übergang von Ammoniak aus der flüssigen in die gasförmige Phase deutlich reduziert.
Eine erhebliche Reduktion der Ammoniak-Emissionen lässt sich durch die Ausbringung der Gülle über Schleppschlauchverteilersysteme erzielen. Die Ausbringungsflächen gelten allerdings gemäß BImSchG nicht als Bestandteil der Anlage und sind damit auch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
Daneben sind technisch aufwändige Methoden wie Spülmistsysteme oder auch die Abluftreinigung durch Wäscher möglich, die gemäß dem Tierhaltungserlass („Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vom 19.2.2013) inzwischen als Stand der Technik definiert wurden, aber wegen des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nach wie vor umstritten sind. (s. auch Urteil VG Gera vom 02.03.2017)
Der Güllebehälter der Anlage Harald Lehde ist mit Schwimmkörpern (Hexa-Cover) abgedeckt, der Behälter der Anlage Matthias Lehde ist mit einem Zeltdach geschlossen. Daneben erfolgt die Ausbringung der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler, wodurch die Ammoniakverluste bei der Ausbringung verringert werden.

Minderung der Freisetzung von Staub und Bioaerosolen

Die Staubkonzentration wird durch die Aktivität der Tiere und Umweltfaktoren wie Ventilation, Fütterungspraxis, Einstreumaterial, Mist/Kot-Behandlung beeinflusst. Erhöhte Aktivität der Tiere, hohe Besatzdichten, verschüttetes Futter, schlechtes Einstreu-Material und niedrige Luftfeuchtigkeit der Gebäudeluft sind einige der Ursachen für hohe Staubemissionen.
Maßnahmen zur Staubreduzierung in Schweineställen sind neben einer gründlichen Reinigung:

- Vermeidung von Unruhe und übermäßigen Tieraktivitäten, da die Staubproduktion im direkten Zusammenhang mit der Aktivität der Tiere steht.
- Verwendung staubarmer Futterverteilungssysteme, Verwendung von weniger staubendem Futter, Zusatz von Ölen zum Futter.

  Die gebräuchlichste Methode zur Staubreduzierung ist die Zugabe von tierischem oder pflanzlichem Fett zum Futter. Das Futter ist eine der Hauptquellen für Staub. Durch die Fettzugabe wird der Futterstaub minimiert und die Staubkonzentration in Schweineställen reduziert. Die zusätzliche Energie kann in die Nährstoffbilanz der Tiere integriert werden.

Die Fracht an Mikroorganismen in der Luft von Tierställen kann durch haltungstechnische Maßnahmen und gutes Hygienemanagement gesenkt werden. Folgende Maßnahmen tragen zur Reduzierung der Keimgehalte bei:

- Reduzierung der Staubentwicklung und damit indirekt auch der an Staub gebundenen Mikroorganismen durch Zusatz von Fett im Futter und/oder Sprühen mit Pflanzenöl,
- Gewährleistung der größtmöglichen Sauberkeit und Hygiene in den Stallungen mit Nassreinigung (mit Hochdruckreiniger) nach jedem Durchgang,
- regelmäßige Desinfektion nach jedem Durchgang.

Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Emission bieten möglicherweise Biofilter oder Biowäscher.
Die Staub- und Bioaerosolbelastung wird auf den Anlagen durch die Garantie von Sauberkeit und Hygiene in den Stallungen mit Nassreinigung (Hochdruckreiniger) nach jedem Durchgang reduziert. In jeder Betriebseinheit befindet sich im Eingangsbereich eine Stiefeldesinfektion. Arbeitskleidung verlässt den Stallbereich nicht. Betriebsfremde können nur über Hygieneeinrichtungen in die Anlagen gelangen.
Die Fütterungsanlagen liegen im Nahbereich der Stallungen. Die Fütterung erfolgt über Dosierautomaten, also nicht offen. Die Futtersilos befinden sich in unmittelbarer Stallnähe.
Bei der Befüllung der Silos beider Anlagen wird die Abluft über Filtersäcke (Air Cleaner) gereinigt. Staub wird nur im unmittelbaren Anlagenbereich freigesetzt.
Zudem sind alle Ställe der Anlage Matthias Lehde an Biofilter mit einer Emissionsminderung von mindestens 70 % für Staub angeschlossen.

5 Einwendungen

Die vorgebrachten Einwendungen wurden anlässlich des Erörterungstermins am 19.05.2015 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke ohne den Einwender, jedoch mit Behördenvertretern, dem Antragsteller und den Fachbehörden (teilweise) erörtert. Die Ergebnisse der Erörterung und die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind in die Entscheidung mit eingeflossen und finden sich teilweise in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wieder.

Die Entscheidung über die Einwendungen befindet sich in **Anlage 3** dieses Bescheides.

6. Zusammenfassung

Dem Antrag zur wesentlichen Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln und Jungsauen kann nach Prüfung der Vorschläge der Behörden unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse bei den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.
Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich der Gemeinde Stemwede und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.
Es handelt sich planungsrechtlich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Ziff.1 BauGB.
Das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Stemwede wurde erteilt.
Die fachliche Prüfung zu den Belangen Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Bodenschutz / Abfallrecht, wassergefährdender Stoffe und Arbeitsschutz erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold, und dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Beurteilung wurden insbesondere die Anforderungen der TA-Luft, der TA-Lärm, der GIRL und der VAwS herangezogen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt.
Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag

(Dr. Beatrix Wallberg)

VII. Hinweise

A) Hinweise des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke

- **Umweltamt – Untere Umweltschutzbehörde**

Allgemeine Hinweise

1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Untere Umweltschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Untere Umweltschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

- **Brandschutzdienststelle**

6) Zur Verhinderung des Ecküberschlages im Bereich der Brandwand ist gemäß Planunterlagen eine T90-Tür als Außentür vorgesehen. Sofern keine T90-Tür mit einer bauaufsichtlichen Zu-

lassung als Außentür erhältlich ist, ist die Verhinderung des Ecküberschlages im Bereich der Brandwand auf anderer Art und Weise sicherzustellen (z.B. Verlegung der Außentür aus dem 3,00 m – Bereich).

- **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

7) Das Stallgebäude sowie dessen Inneneinrichtung sowie Nebenräume und Nebengebäude, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Schweinen oder von Schweinen stammenden Produkten dienen, sollten sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung und eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Insekten-, Parasiten- und insbesondere Schadnagerbekämpfung ermöglicht.

8) Der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.

9) Sofern die vom Antragsteller gehaltenen Tiere bei Stromausfall nicht ausreichend mit Futter und Wasser versorgt werden können und darüber hinaus ein ausreichender Luftaustausch (Zufuhr von Frischluft, Abführen von Schadgasen) nicht gewährleistet ist, muss ein Notstromaggregat zur Verfügung stehen.

10) Für kranke Tiere sollten folgende Tierplatzzahlen bereitstehen:
In
- Sauenbetrieben : 3%,
- Mastbeständen
  - bis 700 Tiere: 3%,
  - 700 – 1500 Tiere: 2%,
  - ab 1500 Tiere: 1%

11) des Wartebereichs zur Absonderung gruppenunverträglicher Sauen.

12) Reine Ketten sind als Beschäftigungsmaterial nicht ausreichend.

13) Werden die oben genannten Anforderungen der Lichtintensität und Beleuchtungsdauer nicht erreicht, empfiehlt es sich größere Fensterflächen einzubringen oder eine technische Anlage zur automatischen Regelung der künstlichen Beleuchtung zu installieren.

- **Gesundheitsamt**

keine

B) Regionalforstamt Ostwestfalen Lippe

keine

C) Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW

14) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern

von Wirtschaftsdünger, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 05. August 2010, zum 01.09.2010 sowie die Wirtschaftsdünger Nachweisverordnung des Landes NRW neben landwirtschaftlichen Betrieben auch für gewerbliche Unternehmen gilt.

D) Gemeinde Stemwede

Keine

E) <u>Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz</u>

15) Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern darf nur dann erfolgen, wenn die Anlage entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird.
Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung

16) Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV-) vom 27.1.1999 BGBl I S. 50 in der Fassung vom 18.10.1999 sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere
- TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen"
- TRBA 230 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten"

wird hingewiesen.

17) Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung verfügen (§ 10 BioStoffV i.V.m. Ziffer 8 TRBA 230 - Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten"

18) Auf die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –GefStoffV-) vom 26. November 2010 BGBl. Nr. 59 S. 1643 in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), wird hingewiesen.

F) <u>Bundesverband Tierschutz e.V.</u>

keine

VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antrag

a) Antragsformular F 1
b) Genehmigungsbestand mit Bescheiden, Abnahmen und Zeichnungen
c) Sofortige Vollziehung nach §80 VwGO
d) Investitionen
e) Kurzbeschreibung

2. Pläne - Standort

a) Topographische Karte 1 : 10.000
b) Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
c) Auszug aus dem Bebauungs- oder Flächennutzungsplan

3. Baugenehmigungsunterlagen

a) Antragsformular für die Nutzungsänderung
b) Erläuterung
c) Lageplan 1 : 500
d) Flurkartenauszug 1 : 2.000
e) Bauzeichnungen 1 : 100
f) Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck mit Anlage
g) Berechnung der geänderten Nutzfläche
h) Brandschutzkonzept mit Löschwassernachweis(Bestand)

4. Anlage und Betrieb

4.1 Beschreibung:

a) - Produktionsablaufes mit Betriebsbeschreibung auf amtlichem Vordruck
b) - Maßnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung
c) - Maßnahmen zur Anlagensicherheit
d) - Maßnahmen zur Abwasservermeidung und zur Behandlung des Niederschlagswassers
e) - Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verwertung/-beseitigung
f) - Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm,

Erschütterung, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren mit Abschätzung des Verkehrsaufkommens

g) - Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

h) - Maßnahmen für die Betriebseinstellung

4.2 Blockfließbild

4.3 Maschinen , Geräte und Apparate

a) Tierschutz- u. Tierseuchenrechtliche Angabe

b) Beschreibung der Heizung

c) Beschreibung der Lüftung

d) Beschreibung der Fütterung

e) Kadaverlager

4.4 Gutachten zum Immissionsschutz mit Zusatz

- Geruch
- Ammoniak

4.5 Formulare mit zusätzlichen Unterlagen

a) Betriebseinheiten (Formular 2/F2)

b) technische Daten – Einsatz-/Produktseite (F3, Blatt 1-2)
Fließbild „Stoffe und Emissionen“

c) Emissionen Luft (F4, Blatt 1)

d) Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F4, Blatt 3)
- Berechnung der Güllelagerkapazität mit Berechnung Gülleanfalls
- Berechnung der max. Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftl. NF
- Flächennachweis

e) Quellenverzeichnis Luft (F5) mit Quellenplan

f) Abluftreinigung (F6) mit Beschreibungen

g) Niederschlagsentwässerung (F7) mit wasserrechtlicher Erlaubnis

h) Anlagen zum Lagern flüssiger, wassergefährdender Stoffe (F8.1, Blatt 1-3 und F8.2) mit Beschreibung JGS

i) Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F8.3, Blatt 1-2) und Skizze Abfüllfläche

j) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoff (F8.5, Blatt 1-2) mit Übersichtsplan und Beschreibung der Leitungen

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

a) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles NRW

b) Prüfung FFH-Betroffenheit durch Stickstoffdeposition

c) Landschaftsschutzgebiet - Karte

d) Geschützte Biotope - Karten und Beschreibung

e) Wasserschutzgebiet – Karte

f) Überschwemmungsgebiet

g) Natur- und Baudenkmäler

6. Sonstige Unterlagen

a) Bestandsplan der Eingrünung
b) Artenschutzes
c) Sicherheitsdatenblätter der Desinfektionsmittel

7. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- Pachtverträge
- Abnahmeverträge

Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

1. Grundlagen:

Gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die Genehmigungsbehörde vom Vorhabensträger, den Beteiligten und aufgrund eigener Ermittlungen erlangt hat.

Sie bezieht sich auf Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen, die das Vorhaben auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Kultur und sonstige Güter

haben kann.

Die möglichen Umweltauswirkungen beruhen auf Prognosen über das voraussichtliche Verhalten der beantragten Anlage und über hierdurch ausgelöste Umweltprozesse. Grundlagen der Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis, sowie Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik. Hierzu gehören Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen, insbesondere möglicher Schäden. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Grundlage und Informationsquelle für die zusammenfassende Darstellung sind die Antragsunterlagen einschließlich der Kumulierenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Ökon GmbH Münster vom 24.02.2017 und dem Gutachten zu den Immissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition der Landwirtschaftskammer NRW vom 13.02.2017 sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden.

2. Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Der landwirtschaftliche Betrieb Matthias Lehde, Niedermehner Straße 5A in 32351 Stemwede zur Ferkel- und Jungsauenaufzucht soll durch Nutzungsänderung bzw. Erhöhung der Tierplätzahlen in den beiden vorhandenen Betriebseinheiten erweitert werden. In der Anlage stehen nach Umsetzung der Maßnahmen 1.000 Ferkel- und 2.300 Jungsauenaufzuchtplätze zur Verfügung.

Der landwirtschaftliche Betrieb Harald Lehde, Niedermehner Straße 5 in Stemwede ist baurechtlich genehmigt.

Beide Anlagen werden getrennt voneinander betriebenen. Im Rahmen der Nutzungsänderung der Anlage Matthias Lehde sind Neubauten nicht erforderlich. Aufgrund der räumlichen Nähe wurde für beide Anlagen eine kumulierende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Als Einsatzstoffe werden Futter, Tränk- und Reinigungswasser, Medikamente, Desinfektionsmittel und Strom verwendet. Auf der Produktseite fallen in den Betrieben neben Ferkeln und Jungsauen, Kadaver, Reinigungswasser und Gülle an.

Von der geänderten Anlage werden vermehrt Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole und Ammoniak emittiert.

Lärm
Bei der Betrachtung der Lärmauswirkungen auf die umliegenden Nachbarwohnhäuser wurden vorrangig die Verkehrsbewegungen der Betriebe Harald und Matthias Lehde im Umfeld von 500 m um die Anlagen betrachtet. An der Niedermehner Straße befinden sich im 500 m-Umkreis drei Wohnhäuser in Richtung Norden und zwei Wohnhäuser in südlicher Richtung. Der Umfang des Fahrzeugschwerverkehrs aus beiden Betrieben nimmt verglichen mit dem Ist-Zustand um etwa 13 Prozent auf durchschnittlich 6 Fahrzeugbewegungen pro Tag zu. Bei der Gülleausbringung kann es zu Konzentrationen der Fahrtbewegungen kommen.

Geruch
Die von den Anlagen ausgehenden Geruchsemissionen werden bei den Wohnhäusern der nächstgelegenen Nachbarn keine unzumutbaren Belästigungen verursachen. Die Zusatzbelastung durch den Betrieb Matthias Lehde nach der geplanten Nutzungsänderung wird nur durch Restemissionen des abgedeckten Güllebehälters verursacht, da die Schweineställe vollständig an Abluftreinigungsanlagen angeschlossen sind und keine Geruchsimmissionen verursachen. Im vorliegenden Fall wird an jeder Wohnnutzung das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2 % eingehalten.

An den beiden nördlich und nordöstlich gelegenen, unbeteiligten Wohnhäusern ist aufgrund der Einzelbeiträge aus der Vorbelastung in der Gesamtbelastung mit einer belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b von 15 bzw. 25 $\%_b$ zu rechnen. Für das südliche Wohnhaus ergibt sich bei Berücksichtigung der eigenen Tierhaltung ein Wert von 24 $\%_b$. Ohne die Tierhaltung beträgt die Gesamtbelastung in der Prognose für den Nahbereich unter 100 m maximal 21 $\%_b$. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird aufgezeigt, dass eine Geruchsstundenhäufigkeit von 25 $\%_b$ als Grenzwert angesetzt werden kann. Da dieser Grenzwert deutlich unterschritten wird, wird die Gesamtbelastung am südlichen Wohnhaus nicht als erheblich eingeschätzt

Staub
Von den geänderten Tierhaltungsbetrieben werden keine relevanten Staubemissionen ausgehen. Die Bagatellmassenströme werden unter Berücksichtigung der Staubminderung durch die Abluftreinigung der Anlage Matthias Lehde unterschritten; negative Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bioaerosole
Die Emission von Bioaerosolen wird aufgrund der Pflege der Tiere und der Hygiene in der Stallanlage (entsprechende Reinigung und Desinfektion) minimiert. Bei den Wohnhäusern auf Höfen mit Tierhaltung ist die Keimbelastung durch die jeweils eigenen Tiere aufgrund der räumlichen

Nähe deutlich höher als die Belastung durch luftgetragene Mikroorganismen aus den Betrieben Lehde.
Der empfohlene Mindestabstand von 350 m wird bei 12 unbeteiligten Wohnhäusern in der Umgebung unterschritten. Alle Ställe der Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Matthias Lehde sind an Biofilter mit einer Staubminderung von mindestens 70 % angeschlossen. Da Keime häufig an Staubpartikel gebunden sind oder selbst Staubpartikel darstellen, ist davon auszugehen, dass die Abluftreinigung auch zur Reduzierung der Bioaerosolbelastung geeignet ist. Die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen sind damit ausgeschöpft.

Ammoniak
Für die Ammoniakimmissionen aus der Anlage Harald Lehde wurden die einzuhaltenden Mindestabstände gemäß NRW-Screening ermittelt. Der erforderliche Mindestabstand zu Nutzwald von 113 m wird zur westlichen Waldparzelle eingehalten.

Stickstoff-Deposition
Die Stickstoff-Deposition der Anlage Matthias Lehde überschreitet am südlichen und östlichen Waldrandbereich den für Wälder außerhalb von Biotopkatasterflächen relevanten Wert von 10,5 kg Stickstoff pro ha*a. Hierfür ist nach den Vorgaben von Wald und Holz NRW eine Aufforstungsfläche im Umfang von 1140 m² zu leisten. Sonstige empfindliche Ökosysteme sind im Bereich der berechneten 5 kg-Isolinien für Offenland und Wald nicht vorhanden. Am FFH-Gebiet "Stemweder Berg" wird die projektbezogene Irrelevanzschwelle von 0,10 kg N pro Hektar und Jahr durch den jeweiligen Betrieb eingehalten.

Boden und Grundwasser
Eine direkte Belastung von Boden und Grundwasser durch austretende Gülle bzw. Desinfektionsmittel wird in beiden Betrieben durch wasserundurchlässige Bauteile und Leckerkennungssysteme vermieden. Die Gülle wird auf den zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen ordnungsgemäß ausgebracht. Ein Teil der Gülle aus den Betrieben (Matthias Lehde 2.171 m³ / Harald Lehde 800 m³) wird über Abnahmeverträge fachgerecht entsorgt. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung oder Überbauung sind wegen fehlender baulicher Änderungen nicht gegeben.

Landschaftsbild Klima
Da keine Neubauten errichtet oder Zuwegungen erstellt werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Klimas, ebenso entfallen Auswirkungen auf das Schutzgut **Flora, Fauna** und artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Beanspruchung von Biotopen.

Abfallstoffe
Altöl wird als Abfallstoff ordnungsgemäß entsorgt. Die Gülle (Wertstoff) der Betriebe wird auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht und umweltschonend eingearbeitet bzw. über Abnahmeverträge entsorgt. Eine vollständige Verwertung ist somit gewährleistet.

Nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch die geplanten Vorhaben.

Anlage 3: Einwendungen

a. *Es liege keine Baugenehmigung für den Jungsauenaufzuchtstall mit 864 Tierplätzen vor.*

Der Jungsauenaufzuchtstall mit 864 Tierplätzen ist mit Bauschein des Kreises Minden-Lübbecke vom 10.11.2010, Az.: 30.ST.137/10-0, genehmigt. Die mängelfreie Abnahme erfolgte am 20.07.3012, Az.: 30.ST.137/10-0.

b. *Hinsichtlich des angegebenen Bestandes von 1.728 Ferkelaufzuchtplätzen gäbe es ebenfalls keinen Genehmigungsbestand, von dem man ohne weiteres ausgehen könnte.*

Der Ferkelaufzuchtstall mit 1.728 Plätzen ist mit Bauschein des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.02.2007, Az.: 30.ST.3/07-0, genehmigt. Die mängelfreie Abnahme erfolgte am 03.01.2012, Az.: 30.ST.3/07-0

c. *Die illegale Nutzung sei behördlich bekannt.*

In den hier vorliegenden Verwaltungsvorgängen sind keine Hinweise dazu vorhanden.
Den anwesenden Behördenvertretern ist dies ebenfalls nicht bekannt.

d. *Gegen die Verwertbarkeit des Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer NRW vom 11.03.2014 werden Bedenken vorgetragen.*
Der Einwender habe für sein eigenes Bauvorhaben mehr Vorbelastungsbetriebe berücksichtigen müssen.

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW wurde das Immissionsschutzgutachten mit Datum vom 13.02.2017 aktualisiert, die weiteren Emissionsorte sind den Teilnehmern vorgestellt worden.

Mit dem Einwender haben mehrere Besprechungen im Haus zur Begründung/Erklärung stattgefunden, in denen dem Einwender Gelegenheit gegeben wurde, seine Bedenken bzw. seine Situation vorzutragen.

Die Emissionssituation ist für das Vorhaben des Herrn Matthias Lehde und das des Einwenders ist nicht vergleichbar. Die Stallanlagen des Herrn Matthias Lehde sind mit einem Biofilter ausgerüstet, während beim Vorhaben des Einwenders keine Abluftreinigung mittels Biofilter vorgesehen ist.

Das in Rede stehende Wohnhaus Niedermehner Str. 3 (Mietwohnungen des Einwenders) im Außenbereich der Gemeinde Stemwede befindet sich in einer Entfernung von < 100 m zur Abluftreinigungsanlage der Tierhaltung Matthias Lehde.
Es wurde eine entsprechende Sonderfallprüfung durchgeführt. Für die streitgegenständlichen Mietwohnungen des Einwenders wurde eine belästigungsrelevante Gesamtbelastung von 21 $\%_b$ ermittelt.

e. Die Betriebe des Herrn Matthias Lehde und des Herrn Harald Lehde befinden sich auf einem einheitlichen Grundstück und die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtlich getrennte Betrachtung seien nicht gegeben.

Das Grundstück ist geteilt, es sind getrennte Zufahrten vorhanden (s. Lageplan März 2017). Die Betriebsführung / Buchführung erfolgt gesondert. Eine abgrenzende Zaunanlage ist geplant.

f. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird in Frage gestellt. Bei der immissionsschutzrechtlich zu betrachtenden „gemeinsamen Anlage" sei eine Privilegierung nicht gegeben.

Den Ausführungen der Landwirtschaftskammer NRW folgend, sind die Einzelbetriebe Matthias Lehde und Harald Lehde bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert und auch bei der Annahme einer „gemeinsame Anlage" wäre das Vorhaben als privilegiertes Vorhaben zu beurteilen. Flächennachweise / Pachtvertrag - 01.08.2016 – liegen vor.

Bei der Betrachtung der Nachhaltigkeit ist der langen Pachtdauer von 12 Jahren Bedeutung beizumessen.

Der Genehmigungsbehörde liegen Berechnungen zur Privilegierung vor, es erfolgten diesbezüglich keine weiteren Ausführungen.

g. Auf die 3 vermieteten Wohneinheiten des Einwenders an der Niedermehner Str. 3 sei nicht ausreichend Rücksicht genommen worden..

Der Gutachter der Landwirtschaftskammer NRW hat im Immissionsschutzgutachten eine differenzierte Einzelfallbetrachtung erarbeitet. Es wurde eine Bewertungsmatrix entwickelt, mit dem Ziel, der objektiven Gleichbehandlung von Einzelfallbeurteilungen.
Im Rahmen einer Einzelfallbewertung (regelmäßig) kann ein Immissionswert im Wertebereich von 0,15 bis 0,25 festgelegt werden.
Für die 3 Wohneinheiten an der Niedermehner Str. 3 galt es immerhin eine bestandsgeschützte, eigene bzw. zuordnenbare Tierhaltung des Einwenders mit 130 Mastschweineplätzen zu berücksichtigen.

Die errechneten 21 $\%_b$ liefern einen Orientierungswert bei der Sonderbeurteilung der Abluftreinigungsanlage im Nahbereich. Diese sollen lediglich ein Gespür für die Geruchsbelastung vermitteln. Die errechneten 21 $\%_b$ (Sonderbeurteilung ARA) sind hingegen nicht als Einzelwert ohne weitere Begründung heranzuziehen.
Ohne Sonderbeurteilung der ARA beträgt die Gesamtbelastung ca. 19 $\%_b$.

Anlage 4: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1224))
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), Stand 02.06.2017 (BGBl I S. 1304)
VVGenVerf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBl. NRW 7129)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267-269)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245), Stand 18.07.2017 (BGBl I S.2771)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 16.07.2007
BauGB	Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. 2141), Stand 20.07.2017 (BGBl I S. 2808)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), Stand 04.05.2017 (BGBl I S. 1057)
BauONRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255); Stand 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), Stand 08.12.2015 (GV NRW S. 836)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 328 / SGV. NRW. 2011), Stand 25.04.2017 (GV NRW S. 484)
SchadensanzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter **(**Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246), Stand 31.08.2015 (BGBl I S. 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), Stand 30.11.2016 (BGBl I S. 2681)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl I S. 49), Stand 29.03.2017 (BGBl I S. 626)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) Stand 29.03.2017 (BGBl I S. 626)
BioStoffV	Biostoffverordnung vom 15.07.2013 (BGBl I S. 2514), Stand 29.03.2017 (BGBl I S. 626)
TierSchNutztVO	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei der ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), Stand 14.04.2016 (BGBl I S. 758)
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51)
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie vom 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008